Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Gnädiglich, dieweil Ihro Verbrecherin
gemachsam, wie oben angehaigt
da auch Ihro durch diesen abschied
einig Grundnuz hierfürgt, dasselb
in iudicio plenario et per remedia ordi-
nari hinzuzaigen, aber auff des
Gerichtsgemes seitten erfolt sich der
handel weitterer andaut nicht.
Dan ihrem fürstlichen Durch
ob mit denselben oder
ersteh fanden zuleiden, sonder
weil die gantze Landschuldigk
Zugeweiertet, die Grafen, mitt
allem sonnin Rechts und
Landgrietten bei verlaun ist
Zuuerhoffen derwiegen sich
dann solte dem Grafenne das
Recht geraichen, das sein Landes-